

RESOLUTION 65/37 B

Verabschiedet auf der 84. Plenarsitzung am 4. April 2011, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/65/L.65, eingebracht von: Australien, Brasilien, Kanada, Neuseeland, St. Lucia.

65/37. Ozeane und Seerecht

B¹

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts der ersten Tagung der Ad-hoc-Plenararbeitsgruppe für den Regelmäßigen globalen Berichterstattungs- und Bewertungsprozess zum Zustand der Meeresumwelt, einschließlich sozioökonomischer Aspekte („Regelmäßiger Prozess“)²,

in Anerkennung der Arbeit, die die Sachverständigengruppe für den Regelmäßigen Prozess geleistet hat, und begrüßend, dass sie dazu beiträgt, den Regelmäßigen Prozess voranzubringen,

1. *macht sich* die Empfehlungen der Ad-hoc-Plenararbeitsgruppe für den Regelmäßigen Prozess³ zu eigen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit der Sachverständigengruppe für den Regelmäßigen Prozess die Einführung geeigneter Mittel zur Deckung des Kommunikationsbedarfs des Regelmäßigen Prozesses zu sondieren, eingedenk der Notwendigkeit, Doppelarbeit zu vermeiden, und so bald wie praktisch möglich über die Ergebnisse Bericht zu erstatten;

3. *ersucht* das Sekretariat des Regelmäßigen Prozesses, mit Unterstützung der Sachverständigengruppe eine vorläufige Bestandsaufnahme der erforderlichen Kapazitäten zur Durchführung von Bewertungen sowie der Art der für Arbeitsseminare in Betracht kommenden Sachverständigen vorzunehmen und der Ad-hoc-Plenararbeitsgruppe auf ihrer nächsten Tagung über diese Fragen Bericht zu erstatten;

4. *ersucht* den Generalsekretär, auf Antrag der Sachverständigengruppe und in Übereinstimmung mit Ziffer 211 der Resolution 65/37 A vom 7. Dezember 2010 die Anwendung geeigneter Verfahren für die Behandlung von Daten und Informationen im System der Vereinten Nationen unter Heranziehung der Erfahrungen, der bestehenden Systeme und der Unterstützung anderer Sonderorganisationen und Programme der Vereinten Nationen zu erleichtern;

5. *bittet* die Staaten, bis 30. April 2011 zu dem möglichen Konzept für die erste globale integrierte Bewertung des Zustands der Meeresumwelt, einschließlich ökonomischer Aspekte⁴, dem Entwurf von Kriterien für die Ernennung von Sachverständigen und dem Entwurf von Leitlinien für Arbeitsseminare⁵ Stellung zu nehmen, und ersucht die Sachverständigengruppe, diese Entwürfe unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Staaten bis zum 30. Mai 2011 zu überarbeiten, damit sie auf der nächsten Tagung der Ad-hoc-Plenararbeitsgruppe weiter erörtert und angenommen werden können;

6. *ersucht* die Sachverständigengruppe, im Benehmen mit dem Sekretariat des Regelmäßigen Prozesses und mit Unterstützung der Mitglieder von UN-Ozeane Möglichkei-

¹ Damit wird die Resolution 65/37 in Abschnitt I des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Fünfundsechzigste Tagung, Beilage 49 (A/65/49)*, Bd. I, zu Resolution 65/37 A.

² Siehe A/65/759.

³ Ebd., Anhang.

⁴ Siehe Anlage C des Set of Options (Katalog von Optionen).

⁵ In Englisch verfügbar unter http://www.un.org/depts/los/global_reporting/global_reporting.htm.

ten für die Nutzung bestehender Systeme zur Verwaltung der Informationen zu erkunden, die die Grundlage für die globale Meeresbewertung bilden, und bis zum 30. Mai 2011 über ihre Erkenntnisse Bericht zu erstatten, damit die Ad-Hoc-Plenararbeitsgruppe diese auf ihrer nächsten Tagung behandeln kann;

7. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen der vorhandenen Ressourcen die zweite Tagung der Ad-hoc-Plenararbeitsgruppe für den 27. und 28. Juni 2011 einzuberufen, mit dem Auftrag, die im Bericht der ersten Tagung der Ad-hoc-Plenararbeitsgruppe² ermittelten offenen Fragen anzugehen, damit der erste Zyklus der ersten globalen integrierten Bewertung anlaufen kann, und der Generalversammlung Empfehlungen zur Behandlung auf ihrer sechshundsechzigsten Tagung vorzulegen.

RESOLUTION 65/263

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 14. Januar 2011, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/65/L.26/Rev.1 und Add.1, eingebracht von: Albanien, Ägypten, Andorra, Äquatorialguinea, Armenien, Australien, Belgien, Benin, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominikanische Republik, Dschibuti, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Griechenland, Guinea, Haiti, Irland, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Komoren, Kongo, Kroatien, Lettland, Libanon, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Monaco, Montenegro, Mosambik, Niger, Österreich, Polen, Portugal, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Slowakei, Slowenien, St. Lucia, Thailand, Togo, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Ukraine, Ungarn, Vanuatu, Vereinigte Arabische Emirate, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

65/263. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Internationalen Organisation der Frankophonie

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 33/18 vom 10. November 1978, 50/3 vom 16. Oktober 1995, 52/2 vom 17. Oktober 1997, 54/25 vom 15. November 1999, 56/45 vom 7. Dezember 2001, 57/43 vom 21. November 2002, 59/22 vom 8. November 2004, 61/7 vom 20. Oktober 2006 und 63/236 vom 22. Dezember 2008 sowie ihren Beschluss 53/453 vom 18. Dezember 1998,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 61/266 vom 16. Mai 2007 und 63/306 vom 9. September 2009 über Mehrsprachigkeit,

in Anbetracht dessen, dass die Internationale Organisation der Frankophonie, der zweiundsiebzig Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen angehören, die mehr als ein Drittel der Mitglieder der Generalversammlung repräsentieren, die multilaterale Zusammenarbeit auf Gebieten von gemeinsamem Interesse fördert,

eingedenk der Artikel der Charta der Vereinten Nationen, die zur Förderung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen durch die regionale Zusammenarbeit ermutigen,

sowie eingedenk dessen, dass die Internationale Organisation der Frankophonie sich entsprechend der am 23. November 2005 auf der Ministerkonferenz der Frankophonie in Antananarivo verabschiedeten Charta der Frankophonie zum Ziel gesetzt hat, bei der Herbeiführung und dem Ausbau der Demokratie, der Verhütung, Bewältigung und Beilegung von Konflikten und der Unterstützung der Rechtsstaatlichkeit und der Menschenrechte, der Verstärkung des Dialogs zwischen den Kulturen und Zivilisationen, der Annäherung zwischen den Völkern durch gegenseitige Kenntnis und der Stärkung ihrer Solidarität durch eine auf die Förderung ihres Wirtschaftswachstums gerichtete multilaterale Zusammenarbeit sowie bei der Förderung der allgemeinen und beruflichen Bildung behilflich zu sein,

die Schritte *begrüßend*, die die Internationale Organisation der Frankophonie unternommen hat, um ihre Beziehungen zu den Organisationen des Systems der Vereinten Na-